

Das neue Gesetz über die Todesstrafe und der Vorentwurf zu einem neuen Gesetze über den Kindesmord in der tschechoslowakischen Republik¹.

Von
Prof. Dr. Anton Maria Marx, Prag.

Wie eine Reihe anderer Staaten ist auch der tschechoslowakische Staat kurz nach Kriegsende daran gegangen, ein neues Strafgesetz auszuarbeiten. Diese Arbeit erschien um so dringlicher, als durch den Umsturz im Jahre 1918 der tschechoslowakische Staat als neues Staatsgebilde entstand, das sich aus Ländern der beiden Teile der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie zusammensetzt, nämlich den zu Österreich gehörenden historischen Ländern der böhmischen Krone — Böhmen, Mähren und Schlesien — und den zu Ungarn gehörenden Teilen — Slowakei und Karpathorußland. Während in den ehemals zu Österreich gehörenden Ländern das aus dem Jahre 1852 stammende österreichische Strafgesetz in Geltung blieb, wird in der Slowakei und in Karpathorußland nach dem ungarischen Strafgesetze, das aus den Jahren 1878 und 1879 stammt, Recht gesprochen. Um einerseits die beiden alten Strafgesetze der modernen kriminalistischen Anschauung anzupassen — die Notwendigkeit einer Novellierung des österreichischen Strafgesetzes war ja schon vor dem Kriege erkannt worden und hat im Jahre 1912 zur Ausarbeitung eines Vorentwurfes zu einem neuen Strafgesetz geführt — andererseits um eine einheitliche Rechtsprechung in allen Teilen der Republik zu ermöglichen, wurde im Jahre 1920 ein Komitee bestehend aus Vertretern der obersten Justizbehörden, der juridischen Fakultäten der Universitäten beider Nationalitäten und der Advokatenkammer in Prag mit der Ausarbeitung eines Vorentwurfes zu einem neuen tschechoslowakischen Strafgesetz betraut. Dieser Vorentwurf wurde mit einem Motivenbericht im Oktober 1925 in Druck herausgegeben. Bisher jedoch ist das neue Strafgesetz in den gesetzgebenden Körperschaften noch nicht behandelt worden und es hat sich daher im Laufe der Jahre die Notwendigkeit ergeben, wenigstens einzelne Bestimmungen des bestehenden Strafgesetzes, soweit dies dringlich war, abzuändern bzw. neue Bestimmungen zu erlassen.

So erschien am 3. V. 1934 ein Gesetz, durch welches die Bestimmungen über die Verhängung der Todesstrafe und die lebenslangen Strafen novellisiert wurden.

Ebenso wie in Österreich nach dem politischen Umsturze im Jahre 1918 die Todesstrafe abgeschafft und erst in jüngster Zeit wieder ein-

¹ Herrn Prof. *F. Reuter* zu seinem 60. Geburtstage gewidmet.

geführt wurde, hat auch der Vorentwurf für ein neues tschechoslowakisches Strafgesetz aus dem Jahre 1925 die Todesstrafe vollständig ausgeschaltet. Im Motivenberichte wird als Grund hierfür einerseits die Unmöglichkeit einer Wiedergutmachung beim Festhalten an der Todesstrafe im Falle eines Justizirrtums angeführt, andererseits die Auffassung vertreten, daß eine zweckmäßig vollzogene langfristige Freiheitsstrafe die gleichen Wirkungen erreicht wie die Todesstrafe, ohne mit Gefühlsmomenten verbunden zu sein. Demgegenüber ist in dem Gesetze vom 3. V. 1934 an der Todesstrafe für die in dem bisher gültigen Gesetzen angeführten Delikte festgehalten und es sind durch dasselbe nur gewisse, jedoch sehr bedeutungsvolle Milderungen geschaffen worden.

Das Gesetz bestimmt im § 1, daß an Stelle der im bisher gültigen Strafgesetz angeführten Todesstrafe das Gericht die Strafe von lebenslangen oder zeitlichem schwerem Kerker (Zuchthaus) von 15—30 Jahren verhängen kann, wenn die mildernden Umstände so gewichtig sind, daß die Todesstrafe unverhältnismäßig streng wäre. Nach § 2 ist dementsprechend bei Überführung der Todesstrafe in eine Freiheitsstrafe auch für diese Fälle die Möglichkeit der bedingten Entlassung aus der Strafe, wie sie durch das Gesetz aus dem Jahre 1919 für Freiheitsstrafen vorgesehen ist, gegeben. Als weitere wichtige Neuerung führt dann § 3 an, daß, wenn der Beschuldigte eines Verbrechens schuldig erkannt wurde, für welches das Gesetz die Todesstrafe festsetzt, im Verfahren vor den Geschworenenengerichten nach den Schlussreden der Parteien zur Frage der Strafe und bevor sich der Schwurgerichtshof zur Beratung über das Urteil zurückzieht, eine gemeinsame, geheime Sitzung des Schwurgerichtshofes mit den Geschworenen abzuhalten ist. In dieser Sitzung sind die Geschworenen berechtigt, aber nicht verpflichtet, sich über die Art der zu verhängenden Strafe zu äußern. Die Entscheidung darüber, ob die Bedingungen der Verhängung einer Freiheitsstrafe statt der Todesstrafe vorliegen sowie über die Höhe der Freiheitsstrafe, die statt des Todes zu verhängen wäre, steht dem Schwurgerichtshof allein zu.

Diese Bestimmungen stellen somit ein Kompromiß dar zwischen den bisher gültigen Bestimmungen des alten Strafgesetzes und jenen des Vorentwurfs aus dem Jahre 1925, indem sie auch bei Kapitalverbrechen die Möglichkeit der Verhängung einer Freiheitsstrafe geben. Diese Novelle ist auf das wärmste zu begrüßen. Sie ist unter anderem durch die wiederholt wie in anderen Staaten, auch in der Tschechoslowakei gemachten Beobachtung veranlaßt worden, daß die Geschworenen bei Kapitalverbrechen, für welche das Gesetz als einzige Strafe die Todesstrafe vorsieht, sich oft zu sehr von rein menschlichen Gefühlen für den Täter bzw. für die Beurteilung der Tatmotive leiten ließen und lieber einen Freispruch fällten, als über ihn das Todesurteil sprechen zu lassen.

und es so oft zu einem Urteil kam, das als nicht richtig empfunden werden mußte. Dadurch, daß nunmehr die Geschworenen die Möglichkeit haben, bei der Bemessung der Strafe wenigstens beratend mitzuwirken und die Verhängung einer Freiheitsstrafe auch für Kapitalverbrecher möglich wurde, macht es den Geschworenen leichter, den Schultdspruch zu fällen. Auch vom gerichtsärztlichen Standpunkte aus muß diese Neuerung begrüßt werden, da oft Fälle, in welchen der Täter zwar für seine Tat verantwortlich erklärt werden mußte, die Tat selbst aber psychologisch erklärlich, wenn auch nicht entschuldbar war, die Todesstrafe wohl zu hart, ein Freispruch aber mit dem Rechtsgefühl nicht vereinbar gewesen ist.

Wenngleich also diese Novelle einen wesentlichen Fortschritt in der Rechtsprechung bei gewissen Kapitalverbrechen bildet, so ergibt sich jetzt doch eine gewisse Diskrepanz zwischen dem Strafausmaß in solchen Fällen mit der im bisher gültigen Gesetze vorgesehene Strafe in Fällen von Kindesmord. Nach dem alten österreichischen Gesetz ist für Kindesmord, falls es sich um ein eheliches Kind gehandelt hat, auf lebenslängliche, falls das Kind unehelich war, auf 10—20jährige Kerkerstrafe zu erkennen. Nach dem ungarischen Strafgesetze ist ebenso wie im deutschen nur der an einem unehelichen Neugeborenen vollführte Mord privilegiert und wird mit 6 Monaten bis 5 Jahren Kerker bestraft. Berücksichtigt man, daß die Begünstigungen der Novelle über die Todesstrafe sich auf die schwersten Verbrechen bezieht, wie Mord, räuberischen Totschlag und eine Reihe anderer gewalttätiger Delikte, die den Tod eines Menschen zur Folge hatten, so ist die Härte der für Kindesmord, namentlich im alten österreichischen Strafgesetze festgesetzte Strafe offensichtlich.

Diese hohen Strafsätze bei Kindesmord entsprechen auch nicht dem heutigen allgemeinen Rechtsempfinden. Daher kommt es auch häufig vor, daß Kindesmörderinnen von den Geschworenen freigesprochen oder höchstens wegen Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens für schuldig gesprochen werden. Aber selbst in den Fällen, in welchen die Geschworenen zum Schultdspruch gelangen, werden vom Gerichtshofe niemals die im Gesetze vorgesehenen Strafen verhängt, sondern der Gerichtshof macht stets von dem im § 338 des österreichischen Strafprozeßgesetzes eingeräumten außerordentlichen Milderungsrechte Gebrauch und bemäßt in den meisten Fällen die Strafe mit dem nach diesem Gesetze zulässigen Mindestausmaß von 3 Jahren. Ja in der Slowakei und Karpathorußland wurde nach einer statistischen Mitteilung des Justizministeriums aus dem Jahre 1925 im Verlaufe der dem Berichtsjahre vorausgehenden 5 Jahre keine höhere Strafe als 15 Monate verhängt.

Um diesen Tatsachen Rechnung zu tragen, ist schon in dem bereits erwähnten Vorentwurfe aus dem Jahre 1925 eine bedeutende Herab-

setzung des Strafausmaßes für Kindesmord vorgesehen. Im Jahre 1932 wurde vom damaligen Justizminister ein Gesetzentwurf zur Neuregelung der Bestimmungen über die Fruchtabtreibung und den Kindesmord ausgearbeitet in der Absicht, die bisher in der Republik geltenden, der heutigen milderden Auffassung über diese Delikte nicht entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen einer möglichst baldigen Novellierung, die allgemein als dringend notwendig empfunden wird, zuzuführen. Als Besonderheit dieses Gesetzentwurfs sei zunächst hervorgehoben, daß der Kindesmord gemeinsam mit der Fruchtabtreibung nur in einem eigenen Paragraphen behandelt wird, und zwar, wie der Motivenbericht hervorhebt, aus dem Grunde, daß bei Fruchtabtreibung und Kindesmord es sich im wesentlichen um die gleiche Tat und die gleichen Motive handelt und sich die beiden Delikte voneinander nur hinsichtlich des Zeitpunktes ihrer Ausführung unterscheiden. Das zeigen auch die statistischen Daten des Justizministeriums über die Häufigkeit des Vorkommens von Fruchtabtreibung und Kindesmord in den historischen Ländern der böhmischen Krone einerseits und in der Slowakei und in Karpathorusiland andererseits. Aus diesen Zahlen geht hervor, daß während in den erstgenannten Ländern die Zahl der in der Berichtszeit gerichtlich angezeigten Fälle von Fruchtabtreibung bedeutend höher ist als in der Slowakei und Karpathorusiland, das umgekehrte Verhältnis sich bezüglich des Kindesmordes ergibt. Nach der erwähnten Statistik kamen auf 100 000 Frauen im gebärfähigen Alter in den 5 Berichtsjahren in den historischen Ländern der böhmischen Krone 26,4 Fruchtabtreibungen und 1,5 Kindesmorde zur Anzeige, in der Slowakei und in Karpathorusiland auf die gleiche Zahl von Frauen 11,8 angezeigte Fälle von Fruchtabtreibung und 3,1 Fälle von Kindesmord.

§ 5 des Vorentwurfs aus dem Jahre 1932, der von Kindesmord handelt, lautet:

„Eine Mutter, welche bei oder gleich nach der Geburt in dem geistigen Ausnahmszustande, der durch die Geburt und durch die Umstände, unter welchen diese erfolgte, verursacht ist, ihr Kind absichtlich tötet oder es durch absichtliche Unterlassung des bei oder nach der Geburt nötigen Beistandes umkommen läßt oder sich daran beteiligt, wird wegen Verbrechens bestraft. Wenn die Mutter die Tat in schwerer Not begangen hat oder um ihre Entehrung zu verheimlichen, wird sie mit Kerker in der Dauer von 6 Monaten bis zu 3 Jahren bestraft; sonst ist die Strafe 1—5 Jahre und bei besonders erschwerenden Umständen schwerer Kerker von 5—10 Jahren.“

Der Vorentwurf des Justizministers wurde verschiedenen Körperschaften, unter anderen auch den medizinischen Fakultäten zur Beratung zugewiesen. Unsere Fakultät, als deren Referent ich das Gutachten auszuarbeiten hatte, beantragte die Streichung des Wortes „gleich“ in der ersten Zeile mit der Begründung, daß der durch die Geburt bedingte psychische Ausnahmszustand der Mutter, auf welchen ja

der Vorentwurf besondere Rücksicht nimmt, gelegentlich auch längere Zeit nach der Geburt anhalten kann und das Wort gleich ebenso zu falschen Auslegungen Anlaß geben könnte, wie dies bisweilen mit dem Wortlaut des bisher gültigen Strafgesetzes der Fall war, nach welchem als Kindesmord die Tötung des Kindes *bei* der Geburt definiert ist¹.

Die mildere Beurteilung des Deliktes des Kindesmordes, wie sie in diesem Vorentwurfe erfolgt, ist vom ärztlichen Standpunkte sehr zu begrüßen, da der psychische Ausnahmezustand, in welchen jede Geburt die Kindesmutter versetzt, in weitgehendem Maße berücksichtigt wird und dabei besonders auch das Motiv der Tat und die näheren äußeren Umstände, unter welchen die Gebärende das Kind zur Welt brachte, entsprechend gewürdigt werden.

Es wäre aber nun zu wünschen, daß diesem Vorentwurfe ebenso die ihm gebührende Dringlichkeit für die Gesetzwerdung zuerkannt werde, wie dies mit der eingangs besprochenen Novelle über die Todesstrafe der Fall war.

¹ Über diese Frage habe ich bereits einmal und zwar in Nr. 10 der „Beiträge zur ärztlichen Fortbildung“ aus dem Jahre 1933 der Beilage der Ärztlichen Nachrichten, des Organes des Reichsverbandes der deutschen Ärztevereine in der tschechoslowakischen Republik, im Zusammenhange mit der Besprechung des ganzen Vorentwurfes berichtet.